

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Stromverbrauchsoptimierung und Visualisierung von Eigenerzeugung und Stromverbrauch

Die EVN Energieservices GmbH bietet die Optimierung von ausgewählten Stromverbrauchsgeschäften in Haushalten in ihrem Vertriebsgebiet an.

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Vertrags der EVN Energieservices GmbH (im Folgenden kurz EVN) über den Kauf von Geräten zur Ermöglichung der Optimierung von bestimmten Stromverbrauchsgeschäften in Haushalten (vorwiegend Wärmepumpen, elektrischer Warmwasserspeicher), zur Überwachung ihres Betriebszustands und zur Auswertung der aggregierten Daten durch den Kunden. Die Optimierung des Stromverbrauchs dient bei PV-Anlagen auch der Erhöhung des Eigenverbrauches des Kunden und allgemein dem Ausgleich von Spannungsschwankungen im Stromnetz.

II. Begriffsbestimmungen

- Batterie wird ein Stromspeicher genannt, der sich im vertragsgegenständlichen Haushalt befindet, über einen Wechselrichter an die elektrische Anlage des Kunden angeschlossen ist, und über die der Kunde alleine verfügen darf und kann.
- Box ist eine K-Box oder eine M-Box.
- EVN PowerPartner sind Vertragspartner der EVN, die den Abschluss eines Vertrags vermitteln können und/oder Leistungen am Optimierungs-Assistenten erbringen.
- Unter Optimierungs-Assistent sind die K-Box, die M-Box (inkl. Optimierungssoftware) und die Visualisierungssoftware zu verstehen.
- Vertrag ist der Vertrag über die Optimierung von Stromverbrauchsgeschäften in Haushalten und die Nutzung der Visualisierungssoftware. Der Leistungsumfang wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere in den Punkten VII. und VII., näher bestimmt.
- Die K-Box empfängt das Steuerungssignal von der M-Box und kann das Stromverbrauchsgeschäft entsprechend ein- oder ausschalten. Sie gibt Informationen über die Betriebszustände ein/aus und den Stromverbrauch des Stromverbrauchsgeschäfts an die M-Box weiter. Hängt die K-Box an einer PV-Anlage, misst sie die Stromproduktion. Hängt die K-Box an einer Batterie, misst sie die in die Batterie eingespeiste Strommenge. Es gibt K-Boxen mit unterschiedlichen Funktionen.
- Die M-Box sammelt die Daten, die die K-Boxen über Betriebs- und Ladezustände liefern, um sie an EVN zu senden. Die M-Box empfängt Steuersignale der EVN und leitet sie an die K-Boxen weiter. Diese Kommunikation erfolgt vorzugsweise über das LAN des Kunden; ist das nicht möglich, kommuniziert die M-Box über Mobilfunk mit der EVN.
- Optimierung bedeutet Verschieben des Stromverbrauchs durch ein- und/oder ausschalten von Stromverbrauchsgeschäften oder laden/entladen der Batterie zu einem bestimmten Zeitpunkt, um den Eigenverbrauch des in der PV-Anlage erzeugten Stroms zu erhöhen oder um Lastspitzen im Verteilernetz auszugleichen.
- Die Optimierungssoftware ermöglicht der EVN die Optimierung des Stromverbrauchs und der Ladung der Batterie des Kunden.
- PV-Anlage ist eine Photovoltaikanlage, die sich im vertragsgegenständlichen Haushalt befindet, an die elektrische Anlage des Kunden angeschlossen ist, und über die der Kunde alleine verfügen darf und kann.
- Unter Software wird ein Computerprogramm (§ 40a Urheberrechtsgesetz) verstanden.
- Die Visualisierungssoftware ermöglicht dem Kunden die Überwachung des Stromverbrauchs der per K-Box angeschlossenen Stromverbrauchsgeschäfte und der Stromerzeugung seiner PV-Anlage.

- Stromverbrauchsgeschäfte sind elektrische Betriebsmittel zum Gebrauch elektrischer Energie, die sich im vertragsgegenständlichen Haushalt (einschließlich dem zugehörigen Grundstück) befindet, und über das der Kunde alleine verfügen darf und kann. Beispiele sind elektrische Heizsysteme, elektrische Warmwasserbereitungsgeräte, Klimaanlage und Ladestationen für E-Fahrzeuge.
- Unternehmer ist eine Person, für die der Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz).
- Verbraucher ist eine Person, für die der Vertrag nicht zum Betrieb eines Unternehmens gehört (§ 1 Abs. 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz).
- Vertragsgegenständliches Stromverbrauchsgeschäft wird ein Stromverbrauchsgeschäft genannt, dessen Optimierung der Kunde der EVN mit dem Vertrag erlaubt hat.
- Visualisierung bedeutet die grafische Darstellung der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs der in das joulie-Portal integrierten Stromverbrauchsgeschäfte, der PV-Anlage und der Batterie zu einem bestimmten Zeitpunkt.

III. Voraussetzungen

1. Der Kunde muss eine persönlich genutzte E-Mail-Adresse angeben.
2. Der Kunde muss in seinem Haushalt zumindest
 - ein schaltbares Stromverbrauchsgeschäft oder
 - eine PV-Anlage betreiben.
3. Der Kunde benötigt einen Internetanschluss mit einer Bandbreite von ca. 10 Kbit/s pro K-Box. Ein gewöhnlicher DSL-Internetanschluss ist ausreichend. Wir empfehlen für kurze Ladezeiten einen Anschluss mit einer verfügbaren Mindestbandbreite von 1 Mbit/s (Up- und Download).

Die Visualisierungssoftware funktioniert auf den folgenden Browsern in den angegebenen Versionen: Chrome Version 60.0.3112.113, Safari Version 11.0, Firefox Version 55, Opera Version 46.0.2597.57, Internet Explorer Version 11.

Für die mobile Version des joulie-Portals stellt die EVN dem Kunden eine Software zur Verfügung, die auf den Betriebssystemen Android 5-7 und iOS 10-11 läuft.

Sollten künftige Versionen eines Browsers oder Betriebssystems nicht abwärtskompatibel sein, wird die EVN den Kunden rechtzeitig darüber informieren. Die Anpassung an neue Versionen kann bis zu einem halben Jahr in Anspruch nehmen.

Die Firewall des Kunden darf nicht die Seite .at oder die Mobile API URL blockieren. Es werden die folgenden Ports verwendet:
NTP port: 123 (Standard)
Kommunikation mit dem Backend: 7700 (Custom)
Der Zugriff auf das joulie-Portal funktioniert nach aktuellen Standards.

4. Die vorstehenden Voraussetzungen muss der Kunde über die gesamte Laufzeit des Vertrags erbringen.

IV. Verhältnis der Verträge

1. Der Vertrag über den Kauf und die Montage der M-Box und der K-Boxen und der Vertrag sind gekoppelte Verträge, die die EVN nur gemeinsam abzuschließen bereit ist. Mit dem Kauf- und Montagevertrag werden die Boxen an den Kunden veräußert. Mit dem Vertrag erwirbt der Kunde das Recht auf die Nutzung der von EVN bereitgestellten und gewarteten Visualisierungssoftware auf die Vertragsdauer und verpflichtet sich im Gegenzug, den Verbrauch bestimmter Stromverbrauchsgeräte von der EVN optimieren zu lassen (Dauerschuldverhältnis, näher in den Punkten VII. und VIII.).

2. Der Kauf einer weiteren K-Box ist bei aufrechem Vertrag möglich, wenn ein weiteres Stromverbrauchsgerät in die Optimierung einbezogen werden oder eine andere K-Box ersetzt werden soll. Der Kauf einer M-Box ist bei aufrechem Vertrag möglich, wenn die bereits verwendete M-Box ersetzt werden soll.

3. Der Vertrag ist an einen Haushalt gebunden. Werden -Verträge von einem Kunden über mehrere Haushalte abgeschlossen, sind sie voneinander rechtlich unabhängig.

V. Vertragsabschluss und Rücktrittsrechte der EVN

1. Bereits vor dem Abschluss der Verträge wird die EVN einschätzen, ob beim Kunden die Voraussetzungen vorliegen, ob sich seine Stromverbrauchsgeräte und/oder sein Haushalt technisch und/oder wirtschaftlich zur Optimierung eignen. Die Grundlage für diese Entscheidung bilden die Angaben des Kunden über seine Stromverbrauchsgeräte, gegebenenfalls seine PV-Anlage und seine Batterie sowie seinen Haushalt. Die EVN wird dem Kunden bereits vor dem Vertragsabschluss die Informationen, die bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz erforderlich sind, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Informationen über Rücktrittsrechte von Kunden, die Verbraucher sind, übermitteln.

2. Nach dem Vertragsabschluss sendet die EVN dem Kunden per E-Mail spätestens mit der Lieferung der Boxen eine Bestätigung des Vertragsabschlusses zu. Zugleich übermittelt die EVN dem Kunden Informationen über Rücktrittsrechte von Kunden, die Verbraucher sind, die Informationen, die bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz erforderlich sind, sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie sie dem Kunden nicht schon vor Vertragsabschluss auf Papier oder per E-Mail übermittelt hat.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.

4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der vom Kunden gewünschten Boxen bei EVN. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Boxen ist EVN berechtigt innerhalb von zehn Werktagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Folgen eines Rücktritts gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG

1. Tritt der Kunde vom Kauf- und Montagevertrag nach § 11 FAGG oder vom Vertrag nach § 3 KSchG wirksam zurück, gilt dieser Rücktritt auch für den anderen gekoppelten Vertrag.

2. Der Kunde ist nach dem Rücktritt verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung die EVN oder einen EVN PowerPartner die Boxen ausbauen und mitnehmen zu lassen. Der Kunde wird hierzu zu einem von EVN unter Einhaltung einer Vorankündigungszeit von vier Tagen mitgeteilten Termin an einem Werktag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr den Ausbau der Box dulden.

3. Hat der Kunde ausdrücklich verlangt, dass EVN noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG die Boxen einbaut, ist EVN diesem Verlangen nachgekommen und hat EVN den Kunden zuvor über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars, sowie über die Pflicht zur Zahlung des anteiligen Betrags für den bereits erbrachten Einbau der Boxen informiert, so gebühren der EVN nach dem Rücktritt durch den Kunden für die An- und Abfahrt sowie für den Einbau der Boxen die im Preisblatt abgeführten Entgelte.

VII. Leistungsumfang des Vertrags: Leistungen der EVN

1. Visualisierungssoftware

1.1 Die EVN ermöglicht dem Kunden, die Visualisierungssoftware in folgendem Umfang zu nutzen:

EVN zeigt für jedes vertragsgegenständliche Stromverbrauchsgerät, das an eine K-Box angeschlossen ist, den Verbrauch bzw. die Erzeugung von elektrischer Energie in Fünfminutendurchschnittswerten und die Schaltvorgänge mit einer Verzögerung von bis zu 60 Minuten. Dasselbe gilt gegebenenfalls für PV-Anlagen und Batterien sinngemäß.

Die Visualisierungssoftware gibt zeitnahe Wetterdaten an, wenn eine PV-Anlage eingebunden ist.

Die Visualisierungssoftware zeigt die Daten der letzten drei Jahre aggregiert an.

Die Visualisierungssoftware ist auf PCs über Browser und auf mobilen Geräten über einen Browser und eine besondere Software (Applikation) erreichbar (s Punkt III.3).

1.2 Die EVN ermöglicht dem Kunden über das joulie-Portal und die -App die Optimierung gemäß Punkt VIII.2 für 24 Stunden zu unterbrechen. Der Kunde ist berechtigt, diese Unterbrechung zweimal im Kalenderjahr vorzunehmen.

1.3 Die EVN ist verpflichtet, die Visualisierungssoftware in 98 % der Stunden eines Kalenderjahrs verfügbar zu halten. Nicht in die Berechnungsgrundlage (die Stunden eines Kalenderjahrs) einzurechnen sind Zeiten, in denen die Server und die Verbindungen zum Server gewartet werden, dies bis zu zwei Stunden pro Kalendermonat. Außerdem sind Zeiten aus der Berechnungsgrundlage auszuschneiden, in denen technische Störungen des Internetproviders oder sonstige von Dritten verursachte Störungen, für die die EVN nicht einstehen muss, die Unverfügbarkeit bewirkt haben.

1.4 Der Kunde muss für die Nutzung der Visualisierungssoftware einen Benutzernamen, eine Rufnummer eines Mobiltelefons und ein Passwort angeben. Mit diesen Daten kann sich der Kunde nach der Freischaltung des Zugangs und Bestätigung bei der Visualisierungssoftware anmelden. Die Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit dem Passwort sind in Punkt VIII.8. geregelt.

1.5 Zum Umfang des Nutzungsrechts für die Software siehe Punkt XI.

2. Verbrauchsoptimierung zum Kundennutzen

Die EVN verpflichtet sich, für einen Kunden, der

- eine PV-Anlage
- und
- ein schaltbares Stromverbrauchsgerät

in seinem Haushalt betreibt, den Verbrauch von elektrischer Energie, die in der PV-Anlage des Kunden erzeugt wurde, mit dem Ziel der Erhöhung des Eigenverbrauchs zu optimieren.

3. Schonende Ausübung der Optimierung

Die in Punkt VIII.2 der EVN eingeräumten Rechte der Optimierung dürfen von EVN nur schonend ausgeübt werden. So müssen bei typischer Nutzung der Stromverbrauchsgeräte durch den Kunden fühlbare Einschränkungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Stromverbrauchsgeräte vermieden werden. Die Optimierungssoftware ermittelt aus den Daten des Ein- und Ausschaltens der Stromverbrauchsgeräte das Nutzerverhalten des Kunden und leitet daraus Prognosen für das künftige Nutzerverhalten des Kunden ab. Diese Prognosen dienen der EVN zur Vermeidung fühlbarer Einschränkungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Stromverbrauchsgeräte durch den Kunden.

VIII. Leistungsumfang des Vertrags: Pflichten des Kunden

1. Ermöglichung des Boxeneinbaus

Der Kunde ist verpflichtet, den Einbau der M-Box in seinem Haushalt und der K-Boxen an den vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräten durch EVN oder einen EVN PowerPartner zu ermöglichen. Der Kunde wird der EVN oder gegebenenfalls dem EVN PowerPartner die für den Einbau und Anschluss der Boxen nötigen Auskünfte über die technischen Einrichtungen seines Haushalts zu geben und Hilfestellungen zu leisten.

2. Ermöglichung der Optimierung

Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, die Optimierung aller vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräte und Batterien durch EVN über zumindest 8.200 Stunden in jedem Kalenderjahr und über 650 Stunden in jedem Kalendermonat zu ermöglichen.

Der Kunde darf die M-Box nicht von seiner elektrischen Anlage trennen. Er darf die K-Boxen nur für Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten des von dieser K-Box gesteuerten Geräts von seiner elektrischen Anlage trennen.

Die Ladung der Batterie des Kunden aus dem Verteilernetz muss vom Kunden nicht ermöglicht werden.

3. Entfernung vertragsgegenständlicher Stromverbrauchsgeräte, Wiedereinbau

Der Kunde ist verpflichtet, die EVN von der Entfernung des Anschlusses der K-Box an ein vertragsgegenständliches Stromverbrauchsgerät (z.B. durch endgültige oder vorübergehende Entfernung oder Austausch des Stromverbrauchsgeräts) schriftlich oder per E-Mail an info@.at zu informieren.

Der Kunde ist berechtigt, dasselbe oder ein anderes Stromverbrauchsgerät wieder an die K-Box anschließen zu lassen. Hierzu teilt er der EVN mit, welches Stromverbrauchsgerät an die K-Box angeschlossen werden soll. Möchte der Kunde ein neues Stromverbrauchsgerät in Betrieb nehmen, wird die EVN einschätzen, ob es sich technisch und/oder wirtschaftlich zur Optimierung eignet. Die Grundlage für diese Entscheidung bilden die Angaben des Kunden über seine Stromverbrauchsgeräte. Teilt EVN dem Kunden mit, dass sich das vorgeschlagene Stromverbrauchsgerät eignet, wird es zu einem vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgerät.

Entscheidet sich der Kunde, das entfernte Stromverbrauchsgerät oder ein neues Stromverbrauchsgerät an die K-Box (wieder) anzuschließen, muss er EVN damit beauftragen. EVN wird den Anschluss an die K-Box durch einen EVN-PowerPartner vornehmen lassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine K-Boxen durch eine andere Person als einen EVN-PowerPartner, der von EVN hierzu beauftragt wurde, an das Stromverbrauchsgerät anschließen zu lassen oder selbst anzuschließen.

Für die An- und Abfahrt und für den Anschluss einer K-Box gebührt der EVN das im Preisblatt angeführte Entgelt. Die EVN kann die An- und Abfahrt auch verrechnen, wenn die Anfahrt korrekt angekündigt war, aber

ihren Zweck nicht vollständig erfüllen konnte, weil der Kunde den Anschluss der K-Box nicht ermöglicht hat.

Für eine PV-Anlage und eine Batterie gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

4. Internetverbindung des Kunden

Wenn die Kommunikation der M-Box mit der EVN über das LAN des Kunden läuft, gilt Folgendes:

Voraussetzung für das Erbringen der in Punkt VII. bezeichneten Leistungen ist, dass EVN online auf die M-Box des Kunden zugreifen kann, die K-Boxen an die M-Box angebunden sind und die K-Box die vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräte steuern kann. Der Kunde wird zu diesem Zweck auf eigene Kosten die hierfür erforderlichen, von EVN jeweils bekanntzugebenden technischen Voraussetzungen (z.B. Internetanschluss und Internetrouter) schaffen und während der Laufzeit des Vertrags auf seine Kosten aufrechterhalten.

EVN behält sich das Recht vor, die in den Boxen eingesetzte Optimierungssoftware zu verbessern. Voraussetzung für das Update ist, dass EVN online auf die Optimierungssoftware zugreifen kann. Der Kunde hat die für einen Online-Zugriff auf die Optimierungssoftware erforderlichen technischen Voraussetzungen auf seine Kosten bereitzustellen und während der Dauer des Vertrags aufrechtzuerhalten. Dem Kunden obliegt der Schutz seines an das Internet angeschlossenen Rechners vor Schadsoftware aller Art.

Der Kunde darf das Modem nicht ohne besonderen Anlass deaktivieren oder ausschalten.

5. Einholung der Zustimmung von Bestandnehmern und Nachnutzern des Haushalts

Der Kunde ist verpflichtet, Bestandnehmer und Nachnutzer seines Haushalts über die Steuerbarkeit der Stromverbrauchsgeräte, gegebenenfalls auch der PV-Anlage und der Batterie, nachweislich zu informieren und ihre Zustimmung zur Steuerbarkeit einzuholen. Die Daten, die die Visualisierungssoftware aufzeichnet und verarbeitet, stellen nach einer Übergabe des Haushalts die Daten des Bestandnehmers bzw. Nachnutzers dar; dieser hat als betroffene Person das Recht über die Verwendung seiner Daten zu verfügen.

6. Funktionstüchtigkeit des Optimierungs-Assistenten

Der Kunde unterlässt alle Handlungen, die die Funktionstüchtigkeit des Optimierungs-Assistenten gefährden könnte. Er wird auf seine Mitbewohner und Besucher gegebenenfalls einwirken, Gefährdungen der Funktionstüchtigkeit des Optimierungs-Assistenten zu unterlassen.

7. Recht auf Verbesserung der Software

EVN behält sich das Recht vor, die Software zu verbessern.

8. Zugang zur Visualisierungssoftware

Der Benutzername, den der Kunde für den Zugang zur Visualisierungssoftware anlegt, darf keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Namens- oder Markenrechte, und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Kunde hat das Passwort geheim zu halten und darf es unbefugten Dritten nicht zugänglich machen.

9. Prüfung und Betrieb der Kundenanlage, Zutrittsrecht

9.1 EVN behält sich vor, die Boxen und die elektrische Anlage des Kunden zu prüfen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Kundenanlage sowie durch ihren Anschluss an die Boxen übernimmt EVN keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. EVN hat den Kunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel

vorliegen, ist EVN nicht zum Anschluss der Boxen an die vertragsgegenständlichen Stromverbrauchsgeräte, an eine PV-Anlage oder Batterie verpflichtet.

9.2 Die EVN-Mitarbeiter und Beauftragte der EVN haben das Recht auf Zutritt zu den Boxen und zur elektrischen Anlage des Kunden, um die Rechte und Pflichten von EVN aus dem Vertrag wahrnehmen zu können, um zum Beispiel

- eine Box auszutauschen, wenn der begründete Verdacht auf einen Mangel dieser Box besteht, der ihre Funktion beeinträchtigen könnte,
- eine Box gegen eine neue Box mit erweiterten Funktionen auf Kosten der EVN auszutauschen,
- die Einhaltung der vertraglichen Pflichten des Kunden zu überprüfen,
- die technischen Einrichtungen der elektrischen Anlage des Kunden zu erfassen und zu überprüfen.

Die EVN hat das Zutrittsbegehren schriftlich oder per E-Mail an den Kunden zu richten und zugleich drei Terminvorschläge anzubieten. Die EVN-Mitarbeiter haben sich auf Verlangen des Kunden auszuweisen. Das Zutrittsrecht zur Überprüfung darf von der EVN nur einmal im Jahr ohne Anlass ausgeübt werden. In jedem Fall ist das Recht schonend auszuüben.

10. Verhältnis zu anderen Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Die sonstigen vereinbarten oder auf Gesetz beruhenden Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bleiben unberührt.

IX. Kaufverträge über die Boxen, Verfügungsbeschränkungen

1. Der Kaufpreis für die Boxen und das Entgelt für die Montage der Boxen richtet sich nach dem gesonderten schriftlichen Angebot.

2. Die EVN wird die gekauften Boxen binnen drei Wochen nach Vertragsabschluss im Haushalt des Kunden einbauen oder durch einen EVN PowerPartner einbauen lassen, es sei denn der Kunde vereinbart mit der EVN oder dem PowerPartner einen späteren Einbautermin für das von der EVN zu liefernde Stromverbrauchsgerät oder für die von der EVN zu liefernde PV-Anlage und/oder Batterie. Der Erfüllungsort ist der vereinbarte Haushalt des Kunden.

3. Es gibt K-Boxen mit unterschiedlichen Funktionen. EVN berät den Kunden auf Anfrage über die für das Stromverbrauchsgerät erforderliche Funktionalität.

4. EVN ist verpflichtet, dem Kunden die Lieferung binnen drei Wochen ab Vertragsabschluss an einem Werktag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr unter Einhaltung einer Vorankündigungszeit von vier Tagen anzubieten.

5. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Box zu öffnen oder zu durchleuchten. Der Kunde ist verpflichtet, die Boxen vor Öffnung und Durchleuchtung durch Dritte, die sich rechtmäßig im Haushalt des Kunden aufhalten, angemessen zu schützen.

6. Der Kunde darf die kaufgegenständlichen Boxen weder veräußern noch belasten (§ 364c ABGB). Er ist jedoch berechtigt, alle seine Boxen in einem Haushalt seinem Rechtsnachfolger im Vertrag (Punkt XVIII.) zu verkaufen.

7. Weitere Beschränkungen über die Rechte des Kunden an den Boxen ergeben aus den Rechten an der Software (siehe Punkt XI.).

8. In der M-Box befindet sich eine SIM-Card. Sie ist nicht Kaufgegenstand und verbleibt im Eigentum der EVN. Der Kunde ist nicht berechtigt, sie zu entnehmen oder anders als für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden. Die Verbringung der SIM-Card in das Ausland ist verboten und kann, wenn

dadurch Roamingkosten anfallen, zu Schadenersatzansprüchen der EVN führen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die M-Box und die K-Boxen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der EVN. EVN kann den Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden geltend machen, wenn der Kunde mit der Bezahlung des Kaufpreises länger als zwei Monate in Verzug ist. Gegenüber Dritten kann EVN ihr Vorbehaltseigentum an den Boxen jederzeit geltend machen.

2. Wurden die Boxen im Haushalt des Kunden eingebaut und ist der Kunde zur Herausgabe der Boxen aufgrund des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, muss der Kunde zu einem von EVN unter Einhaltung einer Vorankündigungszeit von vier Tagen mitgeteilten Termin an einem Werktag in der Zeit von 8 bis 17 Uhr den Ausbau der Box ermöglichen. Für die An- und Abfahrt und den Ausbau der Boxen gebührt der EVN das im Preisblatt ausgewiesene Entgelt. Die EVN kann für eine An- und Abfahrt dieses Entgelts auch verrechnen, wenn die Anfahrt korrekt angekündigt war, aber ihren Zweck nicht vollständig erfüllen konnte, weil der Kunde den Ausbau aller Boxen nicht ermöglicht hat.

XI. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte

1. EVN bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte oder gegebenenfalls der Lizenzen, an denen dem Kunden im Rahmen der Auftragsbefreiung überlassenen Einbauplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch EVN oder im Auftrag der EVN angefertigt wurden. Der Kunde darf sie ohne Genehmigung durch EVN weder Dritten zugänglich machen noch selbst verwerten. Auf Anforderung durch EVN sind sie mit der schriftlichen Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben.

2. Im Lieferumfang der Boxen ist Optimierungssoftware enthalten. An dieser Software räumt EVN dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software zum Zwecke der Optimierung der an die Boxen angeschlossenen Stromverbrauchsgeräte zu nutzen. Diese Software wird ausschließlich zur Verwendung auf der Box überlassen. Jede andere Nutzung – insbesondere die isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten –, die Vervielfältigung, Überarbeitung oder Übersetzung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode sind dem Kunden nicht gestattet. Dies gilt auch für gelieferte Updates, Upgrades und Erweiterungen der Optimierungssoftware.

3. An der Visualisierungssoftware räumt die EVN dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, die Software zum Genuss der Rechte aus dem Vertrag (insbes. Punkt VII.1) zu nutzen. Jede andere Nutzung, Vervielfältigung oder Überarbeitung der Software, sowie eine Umwandlung von Objektcode in Quellcode ist dem Kunden nicht gestattet.

4. Die Rechte des Kunden aus § 40d und § 40e Abs 1 Urheberrechtsgesetz bleiben unberührt.

5. Der Kunde haftet für Verletzungen der vorstehenden Bestimmungen dieses Punkts XI. durch seine Mitbewohner, Mitarbeiter und Besucher.

XII. Rechnungen

EVN ist berechtigt, alle Rechnungen ausschließlich per E-Mail zu versenden. Sie werden 14 Tage nach Zustellung fällig.

XIII. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen; für alle Mängel gelten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer ersten Erkennbarkeit die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

XIV. Haftung

EVN haftet nur für Schäden, die EVN oder eine ihr zurechenbare Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden an einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Bei einer Verfügbarkeit der Visualisierungssoftware von 98 % oder mehr (siehe Punkt VII.1.3) haftet EVN nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Visualisierungssoftware entstehen.

XV. Dauer und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragspartner verzichten für die ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss auf ihr Recht zur ordentlichen Kündigung.

2. Beide Vertragspartner können den Vertrag (unter Beachtung des Kündigungsverzichts nach Punkt XV.1) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zu jedem Monatsletzten ordentlich kündigen.

3. EVN ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn

- ein Stromverbrauchsgerät des Kunden oder
 - die PV-Anlage des Kunden oder
 - die Batterie des Kunden,
- deren Steuerbarkeit vereinbart wurde,
- aus Gründen, die nicht bei der EVN liegen, länger als eine Woche nicht steuerbar war und eine Mahnung des Kunden durch EVN über eine Woche lang fruchtlos blieb, oder
 - ohne ausdrückliche Zustimmung der EVN endgültig außer Betrieb genommen wurde.

4. Der Kunde ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn er den vertragsgegenständlichen Haushalt aufgibt und keine Person, die den Haushalt nach dem Kunden nutzen wird, in den Vertrag eintritt (Punkt XVII.). Nimmt der Kunde dieses Recht vor Ablauf des Kündigungsverzichts (Punkt XV.1) in Anspruch, gebührt der EVN für jeden angefangenen Monat, um den der Vertrag vorzeitig beendet wird, ein Reugeld in der Höhe von 15 Euro. Mit der Zahlung dieses Betrags sind alle Ansprüche der EVN aus der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung abgegolten.

5. Jede ordentliche oder außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform oder eines E-Mails.

6. Für die Vertragsbeendigung durch Rücktritt gemäß § 3 KSchG oder § 11 FAGG gilt dieser Punkt XV. nicht.

7. Eine Kündigung eines Stromlieferungsvertrags mit der EVN beendet nicht diesen Vertrag.

XVI. Folgen der Beendigung des Vertrags

Mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses darf der Kunde die Visualisierungssoftware nicht mehr nutzen. EVN ist berechtigt, den Zugang zur Visualisierungssoftware zu sperren und die darin gespeicherten Daten zu löschen. Das Recht des Kunden auf Datenübertragbarkeit bleibt unberührt.

XVII. Vertragsübernahme

Der Kunde ist berechtigt, wenn er den vertragsgegenständlichen Haushalt aufzugeben oder zu vermieten beabsichtigt, der EVN den künftigen Bewohner bzw. Mieter als Übernehmer seiner Vertragspositionen den Vertrag betreffend anzubieten. Dies setzt eine Vereinbarung des Kunden mit dem künftigen Bewohner bzw. Mieter voraus, dass dieser bei Übernahme der Vertragspositionen aus dem Vertrag auch Eigentümer oder unbefristeter Nutzungsberechtigter der M-Box und der K-Boxen des Kunden wird. Zugleich muss der Kunde eine schriftliche Erklärung des

künftigen Bewohners bzw. Mieters mit seinem vollen Namen und seiner aktuellen Anschrift vorlegen, in den Vertrag eintreten zu wollen.

Die EVN ist nach dem Einlangen dieser Erklärungen binnen zwei Wochen berechtigt, der Vertragsübernahme zu widersprechen. Widerspricht die EVN nicht, kommt die Vertragsübernahme zustande.

Die EVN wird die Daten des (ursprünglichen) Kunden dem Kunden, der den Vertrag übernimmt, nicht in der Visualisierungssoftware anzeigen oder anderweitig zugänglich machen.

XVIII. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. EVN behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wege der Änderungskündigung zu ändern. Die Änderungen müssen durch Änderungen der Rechtslage, der verfügbaren Technik, dem Stand der Technik oder der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ratsam oder erforderlich geworden sein. Die Interessen der Kunden sind angemessen zu berücksichtigen. Dieser Punkt XIX.1 ermöglicht nicht die Änderung von -Verträgen, deren Zeitdauer des Kündigungsverzichts (Punkt XV.1) noch nicht abgelaufen ist. Soweit Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Änderung der Rechtslage erforderlich werden, unterliegen auch -Verträge, deren Kündigungsverzicht noch nicht abgelaufen ist (Punkt XV.1), der Möglichkeit einer Änderungskündigung.

2. Um eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchzuführen, teilt EVN dem Kunden die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ein an den Kunden individuell adressiertes Schreiben oder per E-Mail mit und spricht zugleich für den Fall der Nichtakzeptanz der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden die Kündigung des Vertrags mit Ende des auf den Zugang der Kündigung drittfolgenden Monats aus.

3. In der Änderungskündigung hat EVN den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens – nämlich dass sein Unterlassen des schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Widerspruchs in der sechswöchigen Frist als Zustimmung zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses zu den von EVN mitgeteilten neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt – besonders hinzuweisen. In der Änderungskündigung sind die geplanten Änderungen übersichtlich darzustellen.

Bis zu dem von EVN mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, gelten für den Kunden die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Widerspricht der Kunde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich binnen sechs Wochen ab Zugang des an ihn gerichteten Schreibens, so wird die Kündigung wirksam. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gelten ab dem von EVN mitgeteilten Stichtag der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der nicht vor dem Kündigungsstichtag liegen darf, die in der Änderungskündigung von EVN mitgeteilten neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Recht auf Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann EVN mehrmals ausüben.

XIX. Kommunikation und Informationspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und/oder seines Namens an EVN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, ist EVN berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Anschrift des Kunden abzugeben. Diese Erklärungen gelten dem Kunden als fünf Werkzeuge nach Absendung zugegangen, auch wenn der Kunde davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

2. Der Kunde teilt der EVN unverzüglich Änderungen seiner Bankverbindung mit. Zahlungen an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Bankverbindung gelten als schuldbefreiend, wenn der Kunde es vor der Anweisung der Zahlung unterlassen hat, der EVN seine aktuelle Bankverbindung mitzuteilen.

3. Die Vertragspartner sagen einander zu, über E-Mail erreichbar zu sein. E-Mails an die EVN sind an [info@.at](mailto:info@evn.at) zu schicken. E-Mails, die an dieser bzw. der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen E-Mail-Adresse eingehen, gelten als zugestellt. Gehen sie an einem Werktag vor 18 Uhr ein, gelten sie als an diesem Tag zugestellt, gehen sie an einem anderen Tag oder an einem Werktag nach 18 Uhr ein, gelten sie als am nächsten Werktag zugestellt. Die Nutzung anderer Kommunikationskanäle bleibt dadurch unberührt.

4. EVN ist verpflichtet, Änderungen ihrer Geschäftsadresse und/oder ihrer Firma dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt EVN diese Mitteilung, ist der Kunde berechtigt, Erklärungen aller Art in Zusammenhang mit dem Vertrag an die bisher bekanntgegebene Geschäftsanschrift von EVN abzugeben. Diese Erklärungen gelten EVN als fünf Werktage nach Absendung zugegangen, auch wenn EVN davon keine Kenntnis oder erst später Kenntnis erlangt.

5. EVN ist berechtigt, die schriftliche Bestätigung von Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden zu verlangen.

6. Unternehmereigenschaft

Der Kunde ist verpflichtet, der EVN gegebenenfalls mitzuteilen, dass der Vertrag zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Diese Mitteilung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

XX. Vollmacht

Der Kunde erteilt der EVN die Vollmacht, für ihn Benutzerkonten in Online-Kundenportalen, die der Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner dienen, mit seinen Daten unter der vom Kunden bekannt gegebenen E-Mail-Adresse anzulegen. EVN ist befugt, ihren Mitarbeitern, den Mitarbeitern der EVN AG und EVN PowerPartnern Untervollmacht zu erteilen.

XXI. Beilagen

Die Beilagen werden Vertragsinhalt.

XXII. Gerichtsstand

Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Gerichtsstand ausschließlich 2344 Maria Enzersdorf als vereinbart.

XXIII. Kundinnen und Kunden

Der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

März 2019

Beilagen

Preisblatt

Informationen über Rücktrittsrechte von Kunden, die Verbraucher sind, samt Formular

ggfs. Vereinbarung zur Verbrauchsoptimierung zum Kundennutzen gemäß Punkt VII.3

Information zum Lastprofil

Bitte beachten Sie, wenn Sie elektrische Energie nicht von EVN beziehen, ob der Vertrag zu dem mit Ihrem Stromlieferanten vereinbarten Lastprofil (siehe Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln Strom der E-Control) passt. Wenn Sie Strom von EVN beziehen, entspricht Ihr Lastprofil jedenfalls.

Information zur Streitschlichtung

Für Streitigkeiten aus Verträgen, für die diese AGB gelten, ist, wenn der Vertragspartner Verbraucher ist, die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (Mariahilfer Straße 103/1/18, 1060 Wien, T +43 1 890 63 11, www.verbraucherschlichtung.or.at) zuständig. EVN ist nicht verpflichtet, an der Schlichtung teilzunehmen.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit der EVN zu nutzen.

Information zur Behandlung von Altgeräten

gemäß § 5 Abs. 3 Elektroaltgeräteverordnung

Private Haushalte können M-Boxen und K-Boxen bei allen Geschäften, die der ARGE Versandhandel zugehören, abgeben. Die Adressen und Öffnungszeiten dieser Geschäfte finden Sie unter www.evn.at und können beim Service-Telefon (T 0800 800 899) erfragt werden.

Preisblatt

Einbau und Ausbau der Boxen in besonderen Fällen

Für die An- und Abfahrt pauschal im Fall des Punkts VI.3 oder VIII.3 oder X.2 Einbau einer M-Box im Fall des Punkts VI.3

Einbau einer K-Box im Fall des Punkts VI.3 oder VIII.3 je

Ausbau einer M-Box im Fall des Punkts VIII.3 oder X.2

Ausbau einer K-Box im Fall des Punkts VIII.3 oder X.2 je

Der Betrag enthält 20 % Umsatzsteuer.

Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in demselben Verhältnis, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2015 gegenüber der Ausgangsgrundlage verändert. Ausgangsgrundlage für die Wertsicherungsberechnung ist die für März 2019 verlaubliche Indexzahl. Änderungen des Verbraucherpreisindex werden jedoch jeweils nur dann – dann aber zur Gänze – berücksichtigt, wenn ihr Wert um 10% oder mehr über oder unter ihrer Ausgangsgrundlage liegt. Die Indexzahl jenes Monats, die für das Wirksamwerden der Betragsänderung maßgeblich ist, gilt jeweils als Ausgangsgrundlage für die nächste Wertsicherungsberechnung.

120,00 Euro

12,00 Euro

36,00 Euro

12,00 Euro

36,00 Euro